



**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom 14. Dezember 2021 zur Genehmigung des
Verhaltenskodex für die
Mitglieder der Beschwerdekammern und der
Großen Beschwerdekammer**

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3,

gestützt auf die Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, insbesondere auf Regel 12b Absatz 3 b),

gestützt auf den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer, der am 23. November 2021 nach Regel 12b Absatz 3 b) der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom Präsidium der Beschwerdekammern erlassen wurde,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer im Anhang zu diesem Beschluss wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Geschehen zu München am 14. Dezember 2021

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kratochvíl', written in a cursive style.

Josef KRATOCHVÍL

ANLAGE

DAS PRÄSIDIUM DER BESCHWERDEKAMMERN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 23 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), die Mitglieder* für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur dem EPÜ unterworfen sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach den in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Verfahrensrechts jedermann Anspruch darauf hat, dass seine Sache in fairer Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht,

IN DER ERWÄGUNG der Bedeutung des öffentlichen Vertrauens in die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsstaatlichkeit,

EINGEDENK der feierlichen Erklärung der Mitglieder, dass sie ihr Amt getreu dem EPÜ und den in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Rechts ausüben, ohne Ansehen der Person entscheiden, nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen und über alle Beratungen Stillschweigen bewahren,

EINGEDENK der Erklärung des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Amts, die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Menschenrechte zu beachten, sowie die uneingeschränkte Anerkennung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern durch den Verwaltungsrat und den Präsidenten des Amts,

EINGEDENK der organisatorischen Autonomie der Beschwerdekammereinheit, wie sie durch die Strukturreform der Beschwerdekammern bestätigt wurde,

AUF VORSCHLAG des Präsidenten der Beschwerdekammern nach Konsultation des Beschwerdekammerausschusses

* Alle in diesem Verhaltenskodex auf Personen bezogenen Bezeichnungen und Pronomen gelten ungeachtet des verwendeten Geschlechts für alle Personen.

***ERLÄSST gemäß Regel 12 Absatz 3 b) der Ausführungsordnung zum EPÜ
den folgenden***

**VERHALTENSKODEX
FÜR DIE MITGLIEDER
DER BESCHWERDEKAMMERN
UND DER GROSSEN BESCHWERDEKAMMER**

Artikel 1

Kontext

Dieser Verhaltenskodex gilt unbeschadet etwaiger nach Artikel 10 Absatz 2 c) und Artikel 33 Absatz 2 b) EPÜ erlassener Bestimmungen, insbesondere Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 93 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für die Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer (nachstehend "Mitglieder") und beinhaltet von den Mitgliedern zu beachtende Standards.

Artikel 3

Grundsätze

Die Mitglieder sind vollständig unabhängig in der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit und erfüllen diese im Einklang mit diesem Verhaltenskodex mit Integrität, Unparteilichkeit, Loyalität, Sorgfalt und Diskretion.

Artikel 4

Unabhängigkeit und Integrität

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt in vollständiger Unabhängigkeit und Integrität ohne Rücksicht auf persönliche oder nationale Interessen aus. Sie üben ihre richterliche Funktion unabhängig auf der Grundlage ihrer eigenen Bewertung der Sachlage und ihres eigenen Rechtsverständnisses ohne Rücksicht auf etwaige direkte oder indirekte äußere Einflüsse, Anreize, Zwänge, Drohungen oder Einmischungen aus.
- (2) Die Mitglieder dürfen weder von den Organen der Europäischen Patentorganisation und deren Vertretern noch von den Regierungen der Vertragsstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen oder Personen Weisungen einholen oder entgegennehmen.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Vergünstigungen irgendwelcher Art annehmen, die ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnten.
- (4) In ihrem Verhalten, ihren Äußerungen – in welcher Form auch immer – oder bei einer etwaigen politischen Betätigung nehmen die Mitglieder von Verhaltensweisen Abstand, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen oder ihrer Integrität in der öffentlichen Wahrnehmung abträglich sind.

Artikel 5

Unparteilichkeit

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt unparteiisch ohne Bevorzugungen, Voreingenommenheit oder Vorurteile aus.
- (2) Unbeschadet des Artikels 24 EPÜ dürfen sie nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben.
- (3) Die Mitglieder verhalten sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Beschwerdekammern in einer Weise, die das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Beteiligten in ihre Unparteilichkeit wahrt. Dementsprechend achten sie darauf, dass sie sich nicht auf eine Weise verhalten oder – in welcher Form auch immer – äußern, die der Wahrnehmung ihrer Unparteilichkeit in der öffentlichen Wahrnehmung abträglich ist.
- (4) Die Mitglieder behandeln alle Personen, die vor ihnen erscheinen, gleich. Sie sind sich der gesellschaftlichen Vielfalt bewusst und respektieren diese.

Artikel 6

Loyalität und Sorgfalt

- (1) Gemäß der feierlichen Erklärung, dass sie ihr Amt getreu dem EPÜ und den in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Verfahrensrechts ausüben, sind die Mitglieder der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Dementsprechend üben die Mitglieder die ihnen übertragenen Befugnisse im Rahmen des EPÜ aus.
- (2) Die Mitglieder üben alle richterlichen Aufgaben sorgfältig, fair, effizient und ohne unangemessene Verzögerungen aus.
- (3) Die Mitglieder behandeln Beteiligte, Vertreter, Zeugen und andere Personen, mit denen sie in amtlicher Eigenschaft zu tun haben, mit Würde und Respekt und bemühen sich in allen Verfahren um die Wahrung von Ordnung und Anstand.

Artikel 7

Diskretion

- (1) Die Mitglieder wahren das Beratungsgeheimnis.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihrer richterlichen Funktion Kenntnis erhalten, mit besonderer Diskretion zu behandeln.

Artikel 8

Nebentätigkeiten

- (1) Die Mitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur ausüben, wenn diese mit ihren richterlichen Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex vereinbar sind.
- (2) Die Mitglieder dürfen Nebentätigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Verbreitung der Kenntnis des europäischen Patentrechts und dem Dialog mit nationalen und internationalen Gerichten ausüben. Die Mitglieder dürfen insoweit an Lehrveranstaltungen und Veröffentlichungen, Konferenzen, Seminaren oder Symposien sowie in Organisationen und Verbänden zur Interessenvertretung von Richtern mitwirken.
- (3) Wenn Mitglieder Tätigkeiten auf juristischem, kulturellem, künstlerischem, sozialem, sportlichem oder karitativem Gebiet oder in Bildungs- oder Forschungseinrichtungen ausüben, verpflichten sie sich, keine Leitungs- oder Verwaltungstätigkeiten auszuüben, die ihre Unabhängigkeit gefährden oder zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

(4) Mitglieder, die eine Nebentätigkeit ausüben möchten, die mit ihrer richterlichen Funktion in Verbindung steht oder die Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben beeinträchtigen könnte, müssen den Präsidenten der Beschwerdekammern vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend unterrichten. Alle Nebentätigkeiten, für die Vergütungen irgendwelcher Art geleistet werden, unterliegen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Beschwerdekammern, es sei denn, sie betreffen ausschließlich nicht gewerbliche, private Tätigkeiten.

(5) Veröffentlichungen von Mitgliedern nach Artikel 24 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten unterliegen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Beschwerdekammern. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der Beschwerdekammern versagt werden. Urheberrechtliche Vergütungen, die aus genehmigten Veröffentlichungen resultieren, bedürfen nicht zusätzlich der Zustimmung nach Absatz 4.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden auf die nach Artikel 11 Absatz 5 EPÜ ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer keine Anwendung.

Artikel 9

Anwendung des Verhaltenskodex und Beratender Ausschuss

(1) Der Präsident der Beschwerdekammern wacht über die ordnungsgemäße Anwendung dieses Verhaltenskodex; er wird dabei von einem Beratenden Ausschuss unterstützt.

(2) Ist der Präsident der Beschwerdekammern der wohlüberlegten Auffassung, dass ein Mitglied gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen hat, holt er beim Beratenden Ausschuss eine begründete Stellungnahme ein.

(3) Ein Mitglied, das eine Nebentätigkeit aufnehmen möchte, kann beim Beratenden Ausschuss eine begründete Stellungnahme einholen, ob dies angemessen ist.

(4) Anträge auf eine begründete Stellungnahme des Beratenden Ausschusses werden vertraulich behandelt. Vor der Abgabe seiner Stellungnahme gibt der Beratende Ausschuss dem betreffenden Mitglied und dem Präsidenten der Beschwerdekammern Gelegenheit, sich zu äußern. Die Stellungnahme ist dem betreffenden Mitglied und dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitzuteilen.

(5) Der Beratende Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Präsidenten der Beschwerdekammern aus dem Kreis der nach Artikel 11 Absatz 5 EPÜ ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer bestellt. Vier Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Präsidium der Beschwerdekammern aus dem Kreis der Mitglieder der Beschwerdekammern bestellt, darunter mindestens ein Vorsitzender. Für jedes Ausschussmitglied wird nach denselben Regeln ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt und können wieder bestellt werden.

(6) Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt einen Vorsitzenden.

(7) Anträge nach Absatz 2 werden vom Beratenden Ausschuss in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern behandelt. Diese Besetzung umfasst die drei Mitglieder, die aus den Reihen der nach Artikel 11 Absatz 5 EPÜ ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer bestellt wurden, von denen eines den Vorsitz führt, und zwei vom Präsidium der Beschwerdekammern bestellte Mitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender.

(8) Anträge nach Absatz 3 werden vom Beratenden Ausschuss in einer Besetzung aus drei Mitgliedern bearbeitet. Diese Besetzung umfasst drei der vom Präsidium der Beschwerdekammern bestellten Mitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender.

(9) Das Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss ist ein schriftliches Verfahren. Stellungnahmen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen.

(10) Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann nur dann ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen, wenn er auch eine Verletzung der durch das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts auferlegten Pflichten im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 93 Absatz 1 dieses Statuts darstellt. Absatz 2 lässt die Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach dem Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts unberührt.

Artikel 10

Meinungsfreiheit

(1) Die Mitglieder üben ihre Meinungs- und Vereinigungsfreiheit in einer Weise aus, die mit der Würde ihres richterlichen Amts und der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Beschwerdekammern im Einklang steht.

(2) Die Mitglieder üben Zurückhaltung, wenn sie mit öffentlicher Kritik an Fällen konfrontiert sind, an denen sie selbst beteiligt sind oder waren. Ihre Meinung bringen sie in erster Linie in ihren Entscheidungsbegründungen zum Ausdruck.

Artikel 11

Pflichten der Mitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

Die Mitglieder sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu ehrenhaftem und diskretem Verhalten verpflichtet. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst darf ein Mitglied keine berufliche Tätigkeit aufnehmen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit steht, die es in den letzten drei Jahren seiner Dienstzeit ausgeübt hat, und die die öffentliche Wahrnehmung seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit während seiner Dienstzeit als Mitglied beeinträchtigen kann. Für Mitglieder, die ihr Amt nur fünf Jahre oder weniger ausgeübt haben, wird die oben genannte zweijährige Frist auf ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verkürzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Er ersetzt den in CA/105/95 enthaltenen Verhaltenskodex.

Geschehen zu Haar am 23. November 2021

Für das Präsidium der
Beschwerdekammern
Der Vorsitzende



Carl JOSEFSSON